



# votum

## Inhalt

Editorial.....	2
Impressum .....	2
BVerwG: Berliner R-Besoldung verfassungswidrig.....	3
Die Entwicklung des Berliner Justizhaushalts .....	5
Ausschreibung einer IT-Stelle beim Kammergericht.....	8
Polens Justiz in Not.....	10
„Juris – die Monatszeitschrift“ .....	11
Justizthemen im Abgeordnetenhaus .....	12
Besoldung.....	13
Besoldungsrechtsprechung .....	13
Besoldungsinformationen aus Berlin .....	14
Besoldungsinformationen aus Brandenburg.....	14
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	15
Bund Deutscher Sozialrichter in Berlin.....	15
Vom Vorstand wahrgenommene Termine .....	16
Aus der Mitgliedschaft .....	16
VOTUM per E-Mail statt per Post.....	16
Veranstaltungen.....	17
Stammtisch.....	17
Rückschau: Führung in der St. Marienkirche in Berlin-Mitte .....	17
Rückschau: Führung im Museum Barberini, Potsdam.....	17
Rezension .....	18
Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen.....	18

## Editorial

Liebe Mitglieder,  
werte Leserinnen und Leser!

Seit Jahren weist unser Landesverband auf die verfassungswidrig geringe Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin hin. Nun hält auch das Bundesverwaltungsgericht das Berliner Besoldungsrecht für verfassungswidrig und hat es dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Dazu gleich im ersten Beitrag mehr.

Ein weiterer von uns regelmäßig beanstandeter Auswuchs der Sparpolitik ist die zu geringe personelle Ausstattung der Justiz. Hier soll der Doppelhaushalt 2018/2019 Abhilfe schaffen. Auch damit befasst sich diese Ausgabe des VOTUMs.

Weitere Beiträge widmen sich z.B. der Lage der Justiz in unserem Nachbarstaat Polen und der ungewöhnlichen Ausschreibung einer R 3-Stelle beim Kammergericht. Natürlich kommen auf die kulturellen Aktivitäten des Verbands in dieser Ausgabe nicht zu kurz.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Udo Weiß

## Impressum

### Herausgeber

Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eiðholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093  
Fax: 030/60084094  
info@drb-berlin.de  
www.drb-berlin.de

### Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß  
udo.weiss@drb-berlin.de  
Eiðholzstraße 30-33,  
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

### Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

### Zuschriften

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eiðholzstraße 30-33  
10781 Berlin

**Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.**

## BVerwG: Berliner R-Besoldung verfassungswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 22. September 2017 die Berliner Besoldung der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und R 1 bis R 3 in den Jahren 2008/2009 bis 2015 für verfassungswidrig befunden. Der Senat von Berlin reagiert darauf nicht.

### Deutliche Pressemitteilung

Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen zwar noch nicht vor. Die unmittelbar nach der Verkündung veröffentlichte Pressemitteilung des BVerwG ist jedoch von ungewohnter Deutlichkeit. Nach Ansicht des Gerichts lässt die Gesamtbetrachtung vernünftige Zweifel an einer verfassungswidrigen Unteralimentation nicht zu. Die Pressemitteilung hat folgenden Wortlaut:

*Die Besoldung der Beamten des Landes Berlin in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 war in den Jahren 2008 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen, für die Richterbesoldung in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 gilt dies jedenfalls für die Jahre 2009 bis 2015. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und dem Bundesverfassungsgericht insgesamt acht Verfahren zur Besoldung im Land Berlin zur Entscheidung vorgelegt.*

*Die Kläger sind Polizei- und Feuerwehrbeamte sowie Richter im Dienst des Landes Berlin. Sie hatten in den Jahren 2008 bis 2010 erfolglos eine verfassungswidrige Unteralimentation bei ihrem Dienstherrn gerügt. Klage- und Berufungsverfahren sind erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat angenommen, dass nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung erfüllt seien; deshalb bestehe kein Anlass für eine weitergehende Prüfung. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt.*

*Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich die Besoldung schon bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht angemessen. Dabei kann offen bleiben, ob der Nominallohnindex für Berlin trotz regionaler Besonderheiten eine hinreichende Aussagekraft besitzt. Dahin stehen kann auch, ob für den Quervergleich der Besoldung eine Betrachtung allein mit der Bundesbesoldung anzustellen ist. Denn jedenfalls für zwei wesentliche Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst und zum Verbraucherpreisindex) sind die Schwellenwerte*

*in besonders deutlicher Weise überschritten. Damit liegen ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.*

*Die danach anzustellende Gesamtbetrachtung ergibt ein einheitliches Bild und lässt vernünftige Zweifel am Vorliegen einer verfassungswidrigen Unteralimentation nicht zu.*

*Zunächst zeigt der Vergleich mit den durchschnittlichen Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit entsprechender Qualifikation und Verantwortung, dass die Beamten und Richter des Landes Berlin deutlich geringere Einkünfte erzielen. Für die Richter ist zudem die vom Bundesverfassungsgericht geforderte qualitätssichernde Funktion der Besoldung nicht mehr gewährleistet; dies zeigt sich an der Absenkung der Einstellungsanforderungen bei gleichzeitiger deutlicher Verbesserung der Berliner Examensergebnisse.*

*Bei der Besoldung der Beamten hat der Berliner Gesetzgeber schließlich auch die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss sich die Beamtenbesoldung vom Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung jedenfalls um 15 % abheben. Diese Anforderung ist im Land Berlin nicht eingehalten worden. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in den unteren Besoldungsgruppen führt zwangsläufig auch zu einem Mangel der hier in Rede stehenden Besoldungsgruppen. Da der Gesetzgeber keine bewusste Entscheidung zur Neustrukturierung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen getroffen hat, führt die erforderliche Anpassung der untersten Besoldungsgruppe notwendigerweise zu einer Verschiebung des Gesamtgefüges.*

### Erfolg für Kläger und Richterbund

Die jetzt ergangenen Beschlüsse des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts sind ein großer Erfolg nicht nur für die Revisionskläger, sondern auch für den Landesverband Berlin des Deutschen Richterbunds. Denn unser Landesverband hat die Revisionsverfahren eng betreut. Wir haben Stellungnahmen vorbereitet, statistische Zahlenwerke ausgewertet, Informationen zusammengetragen und uns mit den Prozessbevollmächtigten beraten. Sobald die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen, werden wir sie auswerten und die Auswirkungen auf die Frage der Amtsangemessenheit der Besoldung ab 2016 prüfen. Be-

sonderer Dank gilt an dieser Stelle den Revisionsklägern, die ihre Verfahren in gemeinsamem Interesse mit Nachdruck betreiben.

Die Beschlüsse sind auch eine Ohrfeige für den Berliner Senat. Jahrelang haben die verschiedenen Senatsverwaltungen behauptet, die Höhe der Besoldung sei nicht zu beanstanden. Die jetzigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts dokumentieren den dringenden Nachholbedarf des Landes, um zu einer nicht nur verfassungsgemäßen, sondern auch gerechten Besoldung der Richter und Beamten zu gelangen.

#### **Unfassbare Reaktion des Finanzsenators**

Erschreckend war die Reaktion der Berliner Finanzverwaltung. Fast so, als könne man gar nicht glauben, dass die gnädige Gabe des Dienstherrn Kritik erfahren könne, negiert die Finanzverwaltung die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts. Die Finanzverwaltung hatte wohl daran geglaubt, dass die Besoldung nicht zu beanstanden sei, wenn nicht mindestens drei der vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2015 aufgestellten Parameter um 5 % unterschritten seien. Wohl aus diesem Grund hat der Finanzsenator im Abgeordnetenhaus ein schlicht skurriles Statement abgegeben. Auf die Frage eines Abgeordneten, welche finanzielle Vorsorge der Senat nach der Entscheidung des BVerwG im Haushalt treffen wolle, antwortet der Senator Dr. Kollatz-Ahnen (siehe Plenarprotokoll vom 28. September 2017, Seiten 1514 f.):

*„Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das wird Sie jetzt erst mal verblüffen: Keine, weil es nicht erforderlich ist. – Was ist der Sachverhalt, um den es dabei geht? – Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Bundesverfassungsgericht etwas vorgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht wird erst dann ein Urteil sprechen können, wenn das Bundesverfassungsgericht zu dieser Vorlage Stellung genommen hat. Das heißt auf gut Deutsch: Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassung falsch interpretiert hat.“*

*Das Bundesverfassungsgericht selbst hat sich in dieser Sache [...] mit zwei Urteilen in den letzten Jahren geäußert. Das erste Urteil stammt vom 17. November 2015, es liegt also noch nicht sehr lange zurück, das zweite war noch später. [...] Dort hat das Bundesverfassungsgericht damals fünf Kriterien entwickelt und dann in einem Fall, Sachsen, festgestellt, dass die Kriterien eins, zwei und drei verletzt seien. In den Fällen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass keines der fünf Kriterien verletzt war. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil gesagt, es müssten drei Kriterien verletzt sein, dann bestehe ein Rechtsanspruch darauf, dass etwas daran geändert wird.*

*Wir haben das damals [...] in zwei Ressorts analysiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass in Berlin diese drei Parameter nicht verletzt sind, sondern es immer bei einzelnen Gehaltsgruppen mal sein kann, dass ein Parameter verletzt, bei anderen Gehaltsgruppen ein anderer Parameter verletzt ist, aber nicht drei auf einmal.*

*Dann hat das Bundesverfassungsgericht am 5. Mai 2017 [...] wieder dieselben fünf Kriterien angewendet [...] Sie haben wieder gesagt, dass das dazu führt, dass dort, wo drei Parameter verletzt sind, Änderungen erforderlich sind, und dort, wo ein oder kein Parameter verletzt ist, keine Änderungen erforderlich sind.*

*Das Bundesverwaltungsgericht stellt nicht in Abrede, dass in Berlin, nein, es behauptet gar nicht, dass in Berlin drei Parameter verletzt seien, sondern es behauptet, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassung falsch auslegt, weil es nicht darauf ankomme, dass drei Parameter verletzt seien, sondern dass man, auch wenn bereits ein Parameter verletzt sei, zum Ergebnis kommen könne – und nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kommen müsse –, dass die Verfassung verletzt sei. Es ist nun sicherlich so, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] aktuell ist. Wir als Senat [...] werden zum einen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten – Sie erkennen aus meiner Antwort, wie ich glaube, dass das Bundesverfassungsgericht urteilen wird – und zum anderen, wenn der Vorlagebeschluss zurückgegangen ist [...] das Bundesverwaltungsgericht dann Recht spricht auf Basis dessen, was das Bundesverfassungsgericht nach dem Vorlagebeschluss entscheidet.“*

#### **Berlin braucht ein Umdenken**

Es ist traurig und aufwühlend zugleich, dass sich der Finanzsenator damit rühmt, durch die Entscheidung des BVerwG sei für Berlin kein Schaden entstanden. Es ist offenbarend, dass der Finanzsenator bestätigt, zwei Ressorts hätten die Besoldung auf den Cent genau darauf überprüft, dass zwar mal das ein oder andere Kriterium, nie aber drei der vom BVerwG aufgestellten Kriterien unterschritten seien, weil andernfalls ein Rechtsanspruch bestehe.

Der Berliner Senat hat nicht verstanden oder will nicht verstehen, dass die Rechtsprechung nur die Grenze zum evident Unzureichenden definiert! Wenn sich der Dienstherr damit rühmt, bewusst nicht ausreichend zu besolden, sondern nur die Grenze des evident Unzureichenden zu definieren, dann bricht er geltendes Recht. Denn der Dienstherr ist zu einer *ausreichenden* Besoldung verpflichtet, nicht lediglich zu einer nicht evident unzureichenden.

In Berlin muss umgedacht werden. Denn die wachsende Stadt braucht einen funktionierenden Öffentlichen Dienst, braucht eine wettbewerbsfähige Justiz. Die Beamten und Richter sehnen sich nach Wertschätzung. Andere Bundesländer haben auf Entscheidungen oberster Gerichte mit Besonnenheit und Respekt reagiert, haben die Prüfung der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zugesagt und selbstkritisch die eigenen Entscheidungen reflektiert.

Der Berliner Senat hingegen steht zu seiner Geringerschätzung des Öffentlichen Diensts. Es kursieren erste Gerüchte, dass der Abstand der einzelnen Besoldungsgruppen zueinander aus finanziellen Gründen abgeschmolzen werden könnte. Unberechtigt sind solche Befürchtungen nicht, nachdem die Besoldungsüberleitung 2011 und die Besoldungserhöhungen 2017 und 2018 zeigen, dass der Senat keine Scheu hat, aus finanziellen Gründen den Öffentlichen Dienst gegeneinander auszuspielen. Dass ab 2017/2018 die Sonderzahlung bis zur Besoldungsgruppe A 9 weit höher ausfällt, als ab A 10, dürfte das Abstandsgebot verletzen und verfassungswidrig sein. Der Justizsenator hat unseren Einwand im persönlichen Gespräch lediglich „zur Kenntnis“ genommen.

**Wie weiter? – Widerspruch einlegen!**

Es erscheint besonders schwierig, in Berlin auf politischem Weg eine amtsangemessene Besol-

dung durchzusetzen. Nachdem der Koalitionsvertrag mit seiner Vereinbarung einer Angleichung an den Bundesdurchschnitt zunächst ein Hoffungsschimmer war, folgte gleich eine deutliche Enttäuschung, als das Besoldungsanpassungsgesetz deutlich hinter den selbstgesteckten Zielen der Koalition zurückblieb.

Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbunds hat den Berliner Senat aufgefordert, nicht durch ein Abwarten der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiter auf Zeit zu spielen, sondern unverzüglich die auch aktuell zu geringe Besoldung nachzubessern und den Kolleginnen und Kollegen eine Alimention zu zahlen, die zumindest dem Bundesdurchschnitt entspricht.

Der Landesverband fordert auch ein Nachzahlungsgesetz für *alle* Berliner Kolleginnen und Kollegen, deren Einsatz für unsere Stadt über Jahre hinweg zu Unrecht zu gering besoldet worden ist. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass das Land Berlin freiwillig zahlt. Denn der Senat handelt nicht ohne Druck. Und er wird keinen Cent an diejenigen nachzahlen, die der Höhe ihrer Besoldung nicht widersprochen haben. Das Muster eines Widerspruchs steht auf der Internetseite des Landesverbands ([www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de)) bereit.

*Dr. Stefan Schifferdecker/Dr. Patrick Bömeke*

## Die Entwicklung des Berliner Justizhaushalts

„So wenig geben die Länder für Richter und Staatsanwälte aus“ titelte Spiegel-Online in einem Artikel vom 21. Juni 2017. Hintergrund ist eine Studie des Deutschen Anwaltsvereins (DAV), aus der hervorgeht, dass 2016 kein Bundesland auch nur 5 % seines Haushalts für den Kernbestand der Justiz (ohne Justizvollzug und Verbraucherschutz) ausgab.

Land	Anteil der Justiz am Haushalt (in %)
Bremen	1,9
Schleswig-Holstein	2,3
Rheinland-Pfalz	2,7
<b>Berlin</b>	<b>2,8</b>
Hessen	3,0
Thüringen	3,1
Baden-Württemberg	3,2
Sachsen-Anhalt	3,2
Bayern	3,4

Niedersachsen	3,5
Saarland	3,9
Sachsen	3,9
Mecklenburg-Vorpommern	4,3
Brandenburg	4,7
Nordrhein-Westfalen	4,7
Hamburg	keine Angaben

**Anteil der Justiz (ohne Strafvollzug) an den Länderhaushalten 2016 nach DAV-Studie**

DAV-Präsident Ulrich Schellenberg wird mit folgenden Worten zitiert: „Die dritte Gewalt ist auf alarmierende Weise unterfinanziert.“. Von zu geringer Wertschätzung durch die Landesregierungen ist die Rede. Im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit hat auch der Bundesjustizminister Heiko Maas jüngst die Sparpolitik der Landesregierungen in den letzten zehn Jahren kritisiert und die Einstellung zusätzlicher Richter und Staatsanwälte gefordert.

Die Folgen einer chronischen Unterfinanzierung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden dürften auf der Hand liegen und sollen hier nicht näher ausgeführt werden. Jedoch soll die Auswertung des DAV zum Anlass genommen werden, den Berliner Justizetat in den vergangenen Jahren näher zu beleuchten und einen Überblick über den vom Senat beschlossenen Entwurf für den Doppelhaushalt 2018/2019 zu geben (vgl. zum Einzelplan 06 [Justiz] [https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-0500-v\\_Band6\\_Epl\\_06.pdf](https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-0500-v_Band6_Epl_06.pdf)).

**Der Berliner Justizhaushalt in den Haushaltsjahren 2012 bis 2019**

Die Landesausgaben für jedes Haushaltsjahr werden auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen unter dem „Click-Tipp: Haushalt interaktiv“ anschaulich dargestellt. Auf den ersten Blick bewegt sich der Haushalt für Justiz und Verbraucherschutz in den Jahren 2012 bis 2017 immerhin zwischen 3,42 % und 3,67 %. Betrachtet man allerdings die Einzelpläne der jeweiligen Haushaltsjahre genauer und rechnet allein die darin enthaltenen Ausgaben für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zusammen, zeigt sich ein alarmierendes Bild.

Jahr	Gesamthaushalt	davon Gerichte/ GStA/StA/AA	Anteil (in %)
	(in Mio. Euro, gerundet)		
2012	23.169	555	2,40
2013	22.954	561	2,44
2014	23.436	589	2,51
2015	24.158	589	2,44
2016	25.660	612	2,39
2017	26.424	627	2,37
2018	28.386	657	2,31
2019	29.121	635	2,18

**Anteil der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden am Gesamthaushalt des Landes Berlin**  
(Zahlen für 2018/2019 gemäß Haushaltsentwurf)

Zwar geht aus der Übersicht hervor, dass die Gesamtausgaben für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden seit 2012 deutlich angestiegen sind. Setzt man diese allerdings ins Verhältnis zum Gesamthaushalt, stellt man fest, dass die Ausgaben seit 2014 prozentual rückläufig sind. Der Umstand eines wachsenden Justizetats scheint somit nur Reflex steigender Gesamtausgaben zu sein, von welchem die dritte Gewalt im weiteren Sinne indes trotz steigender Investitionsbedarfe für Sanierungen, IT-Erneuerung und Personalaufstockungen immer weniger profitiert.

Setzt man den Anteil von 2,18 % bis 2,51 % ins Verhältnis zu den Ausgaben für andere Verwal-

tungsbereiche, beträgt der Etat für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (einschließlich der Ausgaben für Personal, Ausbildung, Gebäude und Sachmittel) gerade einmal so viel, wie dem Regierenden Bürgermeister jährlich zur Verfügung steht.

Aber auch innerhalb des Justizhaushalts schneiden Gerichte und Strafverfolgungsbehörden schlecht ab. Anders als die Bereiche Verbraucherschutz und Antidiskriminierung konnten nur ausgewählte Justizbereiche ihre Ausgaben steigern, und dies nicht ansatzweise in prozentual vergleichbarer Höhe.

Dienststelle	2016/2017	2018/2019	Anstieg (in %)
	Personal-/ Sachausgaben (in Mio. Euro, gerundet)		
StA	92	95	3,52
	37	39	6,02
KG	118	125	5,61
	30	35	17,32
LG	86	87	1,40
	61	65	6,17
VG	23	29	23,26
	7	8	15,33
SG	38	40	7,08
	21	22	5,30
AG TG	74	77	4,69
	55	57	4,08
LADS	1,7	2,5	50,00
	0,7	1,1	48,14
Verbr.-schutz	4,0	4,4	11,11
	2,5	3,3	31,06

**Entwicklung der im Haushalt angesetzten Ausgaben einzelner Dienststellen der Justiz**  
(Zahlen für 2018/2019 gemäß Haushaltsentwurf)

Ebenfalls unterdurchschnittlich wurde die Justiz in den seit 2014 eingerichteten Sondertöpfen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt“ (SIWA I und II) und „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds“ (SIWANA) bedacht. Offenkundig fehlt es an dem erforderlichen politischen Willen des vorangegangenen und jetzigen Senats, neben Sanierungen von Schulen, Polizei- und Feuerwehrgebäuden auch den Abbau des Sanierungsstaus bei den Gerichtsgebäuden hierüber zu finanzieren. SenJustVA profitierte lediglich in Höhe von gerade einmal 2,5 % der Gesamtsumme in Höhe von rund 1,85 Mrd. Euro (insgesamt 41 Mio. Euro für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und 4,5 Mio. Euro für den Bau von zwei neuen Sälen auf dem Campus Moabit).

### Ausblick auf den Doppelhaushalt 2018/2019

Am 11. Juli 2017 hat der Senat den Entwurf des Doppelhaushalts 2018/2019 beschlossen und eine entsprechende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach den vorangegangenen Feststellungen überrascht es nicht, dass die Justiz in den erklärten politischen Schwerpunkten der Haushaltsplanung des Senats keine Erwähnung findet (vgl. <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.610650.php>). Auch in der Vorlage zur Beschlussfassung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans an das Berliner Abgeordnetenhaus auf der Drucksache 18/0500 finden sich keinerlei Ausführungen zu den Nöten der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (vgl. <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-0500.pdf>).

Dennoch kann die Senatsvorlage, sofern sie durch das Abgeordnetenhaus gebilligt wird, in Bezug auf die Personalplanung als Erfolg für die Justiz bezeichnet werden. So wurden insgesamt 243 zusätzliche Stellen angemeldet und der dringend erforderliche Ausbau der Ausbildungskapazitäten für die Justizfachangestellten in die Planung eingestellt. Insgesamt entfallen 181 Stellen auf die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Mehr als die Hälfte der Stellen sind solche für Richter oder Staatsanwälte. Nach Auskunft von SenJustVA sollend diese im Wesentlichen wie folgt auf die Geschäftsbereiche verteilt werden:

Bereich	zusätzl. Stellen	davon R-Besoldung
Strafverfolgungsbehörden	42	28
ord. Gerichtsbarkeit	103	52
Verwaltungsgericht	24	16
Oberverwaltungsgericht	1	1
Sozialgericht	11	1
Insgesamt	<b>181</b>	<b>98</b>

#### Verteilung der im Haushaltsentwurf 2018/2019 vorgesehenen zusätzlichen Stellen auf die Bereiche

Dabei soll insbesondere die Strafgerichtsbarkeit gestärkt werden, indem z.B. ein weiterer Staatsschutzsenat, fünf neue Strafkammern sowie fünf weiteren Abteilungen beim Amtsgericht Tiergarten eingerichtet werden. Für die IT beim Kammergericht sind dreizehn weitere Stellen (davon fünf Richterstellen) vorgesehen. Der Zivilbereich soll durch vier Richterstellen für Baukammern sowie neun Richterstellen für Betreuungs- und Familiensachen verstärkt werden.

Es kann dahinstehen, ob dies lediglich das Ergebnis der allgemeinen Senatsvorgabe zur Deckung

des steigenden Personalbedarfs ist, in Folge derer 4.884 zusätzliche Stellen im Landesdienst vorgesehen sind. Jedenfalls ist bei der Haushaltsplanung auch berücksichtigt worden, dass bis 2030 insgesamt 75 % der heutigen Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand treten werden, so dass schon deswegen ein erheblicher Personalbedarf besteht (vgl. den Bericht von SenJustVA an den Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses vom 26. September 2017, <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/Recht/vorgang/r18-0061-01-v.pdf>, dort Seite 7).

Wie allerdings der Abbau des Sanierungsstaus bei Gerichtsgebäuden in Höhe von gut 124 Mio. Euro (vgl. den eben erwähnten Bericht von SenJustVA, dort Seite 21) sowie die Lösung der Raum- und Saalnot für die Beschäftigten der Strafjustiz finanziert werden soll, lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen.

### Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Situation in Berlin deutlich schlechter ist, als vom DAV festgestellt und sogar der prozentuale Anteil für den Kernbestand der Justiz seit 2014 rückläufig ist und seinen Tiefpunkt im Haushaltsjahr 2019 erreichen dürfte.

Die vorgesehenen Stellenzuwächse in dem Entwurf des Doppelhaushalts 2018/2019 – sollten sie so durch das Abgeordnetenhaus bestätigt werden – sind jedenfalls ein wichtiger Schritt. Allerdings stellt sich dann die Frage, wie dieses Personal überhaupt räumlich untergebracht werden kann und in welchen Sälen die zusätzlichen elf Spruchkörper ihre Hauptverhandlungen durchführen sollen.

Des Weiteren ist abzuwarten, ob die rund 100 neuen Stellen mit geeigneten Bewerbern besetzt werden können. Vor kurzem mussten die Einstellungsbedingungen durch SenJustVA auf 7 Punkte in der ersten und 8 Punkte in der zweiten juristischen (Staats-)Prüfung deutlich herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für die Justizfachangestellten, deren Ausbildung, Bezahlung und Aufstiegsmöglichkeiten deutlich attraktiver gestaltet werden müssen.

Jedenfalls zeigt auch der bundesweite Vergleich, dass ohne erheblichen politischen Rückenwind für die Stärkung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie ein entsprechendes Bekenntnis zur Erforderlichkeit einer angemessenen Ausstattung des Kernbestands der Justiz eine wesentliche Verbesserung des status quo nicht zu erwarten ist.

*Charlotte Wiedenberg*

## Ausschreibung einer IT-Stelle beim Kammergericht

Anfang des Jahres wurde im Amtsblatt von Berlin (ABl. Nr. 3 vom 20. Januar 2017, Seite 235) eine R 3-Stelle „Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Kammergericht als Leiterin/Leiter der zentralen IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ausgeschrieben. In der Beschreibung des vorgesehenen Arbeitsgebiets hieß es, die Richterin oder der Richter sei Leiterin bzw. Leiter der zentralen IT-Stelle, die im Kammergericht und für die ordentliche Gerichtsbarkeit die Informationstechnik steuern und führen solle. Es handele sich um „eine Leitungsaufgabe von herausragender Bedeutung und höchster Komplexität“. Die Richterin oder der Richter sei zugleich „Vorsitzende/Vorsitzender eines Senats, deren Umfang dem Verwaltungsdezernat entsprechend reduziert ist“. Mit diesem sprachlich missglückten Nebensatz sollte sicherlich nicht der Richterin – anders als dem Richter? – ein reduzierter Körperumfang abverlangt oder zugesagt werden, sondern der Umfang des rechtsprechenden Anteils an den Dienstaufgaben sollte herabgesetzt sein.

Ausweislich der Ausschreibung hatten Bewerberinnen und Bewerber nicht nur die Anforderungen an das richterliche Eingangsamt und an das Amt einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters am Kammergericht zu erfüllen, sondern mussten darüber hinaus

- in besonderem Maße über Kenntnisse und Erfahrungen in der Konzeptionierung, der Begleitung und dem Controlling von dienststellenübergreifenden IT-gestützten gerichtlichen Veränderungsprozessen verfügen,
- in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeitende verschiedener Berufsausbildungen und Laufbahngruppen gerichtsübergreifend anzuleiten und zu motivieren,
- in besonderem Maße fähig sein, in komplex strukturierten Einheiten Ziele zu setzen und Teams zu bilden, deren lösungsorientierte Zusammenarbeit zu organisieren, zu regeln und zu gestalten und die Erfüllung der Ziele zu kontrollieren
- in besonderem Maße und auf Grund eigener Leitungserfahrungen über Kenntnisse des gerichtlichen IT-Managements und Sachverstand zu den technischen Grundlagen der gerichtlichen Informationstechnik verfügen,
- in gesteigertem Maße fähig sein, die Gerichtsbarkeit nach außen, auch überregional, aktiv und überzeugend zu vertreten,
- in gesteigertem Maße über Organisationstalent und Verhandlungsgeschick verfügen,
- in gesteigertem Maße über Verwaltungserfahrung in den Bereichen Personalführung, Haushalt, öffentliches Dienstrecht einschließlich Tarifrecht und Organisationsrecht verfügen.

Mit der Stellenausschreibung wurde also ein Alleskönner gesucht, aber – soweit ersichtlich – bislang nicht gefunden. Für die IT der ordentlichen Gerichtsbarkeit mag das misslich sein. Aber auf diese Weise bleibt dem Land Berlin zumindest ein langwieriger Rechtsstreit erspart. Denn eine Auswahlentscheidung auf Grundlage der Ausschreibung vom Jahresanfang hätte durch etwaige erfolglose Bewerberinnen und Bewerber angegriffen werden können. Es bestehen nämlich erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausschreibung. Dies aus zwei Gründen:

- Es wurden Anforderungen gestellt, die über die des Amtes im statusrechtlichen Sinn hinausgehen und allein auf den Dienstposten bezogen sind (dienstpostenbezogene Anforderungen).
- Der Dienstposten wurde mit einem Amt der Laufbahn des richterlichen Diensts verknüpft (Verknüpfung mit Richteramt).

Darauf soll im Folgenden näher eingegangen werden.

### **Dienstpostenbezogene Anforderungen grundsätzlich unzulässig**

Zu unterscheiden ist zwischen einem Amt im statusrechtlichen Sinn und einem Dienstposten, auch Amt im funktionellen Sinn genannt. Die Ämter der Richter des Landes Berlin richten sich gemäß § 2 Abs. 2 LBesG nach der LBesO R. Demgegenüber werden Dienstposten durch die Verwaltung geschaffen. Hier wurde eine Stelle mit dem Amt einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters am Kammergericht ausgeschrieben. Dieses Amt findet sich in der LBesO R in der Besoldungsgruppe R 3. Das Amt der Leiterin bzw. des Leiters der zentralen IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit sieht das Gesetz nicht vor, schon gar nicht das einer Richterin bzw. eines Richters mit dieser Zusatzbezeichnung. Die Leitung der zentralen IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist vielmehr ein Dienstposten.

Ob es sinnvoll ist, ein Richteramt und einen Dienstposten in einer Stellenausschreibung zu verknüpfen, mag dahinstehen. Höchstrichterlich entschieden ist jedoch, ob sich eine Verknüpfung von Amt und Dienstposten auf die gestellten Anforderungen auswirken darf. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seinem Beschluss vom 20. Juni 2013 – 2 VR 1.13 – ausgeführt (Leitsätze 1 und 2):

*„Die an Art. 33 Abs. 2 GG zu messende Auswahlentscheidung ist auf das Amt im statusrechtlichen Sinne bezogen und darf daher grundsätzlich nicht*

*anhand der Anforderungen eines konkreten Dienstpostens erfolgen.*

*Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Wahrnehmung der Dienstaufgaben des ausgeschriebenen Dienstpostens zwingend besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, die ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung auch nicht verschaffen kann. Diese Voraussetzungen hat der Dienstherr darzulegen; sie unterliegen voller gerichtlicher Kontrolle.“*

Die Gründe für diesen strengen Maßstab liegen auf der Hand: Zusätzliche Anforderungen führen dazu, dass nicht zwingend derjenige Bewerber ausgewählt wird, der die Anforderungen an das Amt am besten erfüllt, sondern derjenige, der auch die Anforderungen an den Dienstposten erfüllt, sogar wenn er für das Amt weniger geeignet ist als seine Mitbewerber. Da die Zuweisung des Dienstpostens nicht von Dauer sein muss, könnte der erfolgreiche Bewerber nach kurzer Zeit auf einen anderen Dienstposten umgesetzt werden, an den keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Weil der „besondere“ Dienstposten dann wieder frei wäre, könnte in einem neuen Auswahlverfahren wiederum ein Bewerber Erfolg haben, der für das Amt nicht am besten geeignet ist. Zusätzliche dienstpostenbezogene Anforderungen ermöglichen also eine Umgehung der in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Bestenauslese.

Was bedeutet die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die hier behandelte Stellenausschreibung? Die an eine Vorsitzende Richterin und einen Vorsitzenden Richter zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsamter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (AnforderungsAV) vom 5. Dezember 2007 (ABl. Nr. 55 vom 14. Dezember 2007, Seite 3204). In der Ausschreibung wurden jedoch über diese Anforderungen hinaus weitere Anforderungen gestellt, die sich auf den Dienstposten beziehen. Das widerspricht dem vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsatz. Rechtmäßig wäre die Ausschreibung also nur unter drei zusätzlichen Voraussetzungen gewesen:

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters der zentralen IT-Stelle hätte zwingend die in der Ausschreibung genannten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen müssen.
2. Eine Richterin bzw. ein Richter hätte diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig nicht mitbringen dürfen.
3. Es hätte einer Richterin bzw. einem Richter nicht möglich sein dürfen, sich diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung zu verschaffen.

Dass Richterinnen und Richter die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in dieser Ausprägung, regelmäßig nicht mitbringen, liegt nahe. Dass sie sich diese Kenntnisse und Fähigkeit nicht innerhalb angemessener Zeit – welche ist das? – aneignen könnten, ist dagegen schon zweifelhaft. Vorrangig stellt sich aber die Frage, ob die Leitung der zentralen IT-Stelle überhaupt alle in der Ausschreibung genannten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zwingend voraussetzt, und zwar in der genannten Ausprägung. Da der Dienstposten neu war, konnten Erfahrungen zu den tatsächlich erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht vorliegen. Der am ehesten vergleichbare Dienstposten der Leitung des Dezernats X beim Kammergericht (Angelegenheiten der Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit) wurde – soweit bekannt – bislang nicht zum Anlass für zusätzlichen Anforderungen in einer Ausschreibung genommen.

Die Senatsverwaltung hat bislang nicht begründet, warum die genannten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sein sollten, auch nicht, warum ein Bewerber sie sich nicht sollte aneignen können. Es bleibt zu hoffen, dass an die Leitung der zentralen IT-Stelle nicht bewusst überzogene Anforderungen gestellt wurden, um die übrigen vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Voraussetzungen für dienstpostenbezogene Anforderungen in Ausschreibungen leichter erfüllen zu können.

### **Verknüpfung mit Richteramt sachwidrig**

Die Stelle wurde als die einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters am Kammergericht ausgeschrieben. Dementsprechend waren über die Anforderungen des richterlichen Eingangsamts hinaus die Anforderungen gemäß Nr. III.A.2.2 der AnforderungsAV zu erfüllen, d.h. Bewerberinnen und Bewerber mussten in gesteigertem Maß fähig sein

- zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten,
- im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch über die Rechtsprechung in einem Spruchkörper zu gewährleisten,
- richterliche und nichtrichterliche Kollegen zu motivieren, deren Stärken und Schwächen zu erkennen sowie Nachwuchskräfte anzuleiten,
- die Arbeit eines Spruchkörpers zu organisieren und
- Sitzungen eines Spruchkörpers zu leiten sowie in besonderem Maß bereit und fähig sein,
- sich über die Rechtsprechung der verschiedenen Spruchkörper des Gerichts zu informieren und an der rechtlichen Diskussion innerhalb des Gerichts teilzunehmen und
- sich über die Tätigkeit in einem Spruchkörper hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten mögen für die Leitung der zentralen IT-Stelle nicht schädlich sein, sie sind dafür aber auch nicht erforderlich. Sie erschweren sogar die Suche nach einem für die Leitung der zentralen IT-Stelle geeigneten Bewerber, weil ihm zusätzlich – sogar besondere – richterliche Kenntnisse und Fähigkeiten abverlangt werden. Erforderlich sind diese Kenntnisse und Fähigkeiten nur für den Vorsitz in einem Senat. Daher stellt sich die Frage, ob die Verknüpfung der Leitung der IT-Stelle mit einem Richteramt sachwidrig und daher rechtswidrig ist.

Zwar ist es üblich, dass Richter neben ihrer rechtsprechenden Tätigkeit Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und zwar auch dann, wenn sie keine entsprechenden Ämter – weiterer aufsichtführender Richter, Vizepräsident oder Präsident eines Gerichts – innehaben. Solche Verwaltungsaufgaben führen aber nicht dazu, dass Richterämter in Stellenausschreibungen mit Dienstposten verknüpft werden. Denn von einem Richter – erst Recht von dem Bewerber um ein Beförderungamt – kann grundsätzlich erwartet werden, dass er sich die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung verschafft. Gerade dass die Leitung der zentralen IT-Stelle ausweislich der Ausschreibung Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern soll, die ein Richter sich nicht ohne weiteres verschaffen kann, lässt die Verknüpfung von Richteramt und Dienstposten sachwidrig erscheinen.

Auch die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit gebietet es nicht, die Leitung der zentralen IT-Stelle nur einem Richter zu überlassen. Soweit nach der Rechtsprechung für die Betreuung der gerichtlichen Informationstechnik wegen der in § 26 Abs. 1 DRiG bestimmten Grenzen der Dienstaufsicht die Mitwirkung von Richtern an der Aufsicht über die IT erforderlich sein sollte (vgl.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Oktober 2011 – RiZ (R) 7/10 –) folgt daraus nicht, dass gerade die Leiterin bzw. der Leiter der zentralen IT-Stelle zugleich ein Richteramt innehaben müsste.

Bei der ausgeschriebenen Stelle kommt hinzu, dass der rechtsprechende Anteil an den Dienstaufgaben herabgesetzt sein sollte. Wäre von einem rechtsprechenden Anteil ganz abgesehen worden, hätte ein Amt der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdiensts ausgeschrieben werden können. Dies hätte den Anforderungen an die Leitung der zentralen IT-Stelle eher entsprochen und hätte wahrscheinlich zu einer weitaus höheren Anzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber geführt. Natürlich hätte dafür im Haushaltsplan eine (ggf. zusätzliche) Stelle und in der LBesO ein neues Amt – z.B. B 3-Stelle „Leiterin/Leiter der zentralen IT-Stelle“ – geschaffen werden müssen, was eine entsprechende Dienstkrafteanmeldung vorausgesetzt hätte. Dem Entwurf des Doppelhaushalts 2018/2019 lässt sich aber nicht einmal eine A 15-Stelle beim Kammergericht entnehmen.

### Ergebnis

Die Ausschreibung der Stelle „Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Kammergericht als Leiterin/Leiter der zentralen IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ dürfte rechtswidrig gewesen sein. Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbunds hat daher gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung angezweifelt. Es bleibt abzuwarten, ob die Senatsverwaltung einlenkt und eine neues Ausschreibungsverfahren in Gang setzt. Jedenfalls ist mehr als acht Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Stelle – soweit ersichtlich – noch nicht besetzt.

*Dr. Udo Weiß*

## Polens Justiz in Not

Beklemmend! Dieses Gefühl bleibt zurück nach der gemeinsamen Podiumsdiskussion des Deutschen Richterbunds, der Neuen Richtervereinigung und des Vereins Forum Recht und Kultur im Kammergericht am 18. Oktober 2017 zum Thema „Polens Rechtsstaatlichkeit in Gefahr?“. Zwei Richterkollegen der polnischen Richtervereinigung IUSTITIA, Prof. Krystian Markiewicz und Bartłomiej Przymusiński, berichteten über die drastischen Veränderungen in der polnischen Justiz, von den gesellschaftlichen Hintergründen und von den Auswirkungen auf die Richterschaft. Obwohl die Kollegen besonders sachlich berichteten, zeichnete sich ein verstörendes Bild der Verände-

rungen im Nachbarland: ein Feldzug der regierenden Politiker gegen die Unabhängigkeit der Justiz.

### Abbau der Unabhängigkeit

Die polnischen Kollegen schilderten: Mit mehreren Gesetzesvorhaben sollen und wurden die obersten Gerichte und Funktionsstellen der direkten oder indirekten Kontrolle des Justizministers unterworfen. Der Justizminister ist zum alleinigen Entscheidungsträger bei der Auswahl und Abberufung der Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten geworden. Ein ohne öffentliche Anhörung verabschiedetes Gesetz erlaubt bis Mitte Februar 2018

die freie Abberufung von Richtern in Beförderungssämtern durch den Justizminister ohne Begründung und ohne weitere Abstimmung. Bislang haben 40 % der in Betracht kommenden Kolleginnen und Kollegen ihre Stellen verloren. Einige Richterkollegen haben aus der Presse von ihrer Absetzung erfahren. Sie behalten zwar ihren Richterstatus, verlieren aber Amt und Zulagen. Zudem wurde das Renteneintrittsalter für Frauen auf 60 Jahre und für Männer auf 65 Jahre abgesenkt, eine längere Tätigkeit ist nur noch mit Zustimmung des Justizministers möglich.

Nach einem noch nicht verabschiedeten Gesetzentwurf sollen gesonderte Disziplinarkammern gebildet und mit politisch gewählten Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt werden. Im Parlament hat der Justizminister angekündigt, dass diese Disziplinarkammern ahnden werden, wenn Richter europäisches vor polnischem Recht anwenden. Der Landesrichterrat, der für die Einstellung neuer Kollegen zuständig ist, wird politisch umgestaltet. In Folge dieser „Reformen“ sind in Polen hunderte Stellen unbesetzt, mehr als 1 Mio. Verfahren liegen unbearbeitet.

Begleitet werden die Gesetzesvorhaben mit einer Medienkampagne, finanziert aus Mitteln staatlicher Unternehmen. Für uns unvorstellbar werden Richter an Werbewänden diffamiert und öffentlich als elitäre Kaste und Diebe bezeichnet. Während einer Fernsehdebatte blendete ein Sender das Laufband ein: „Nur Pädophile und Korrupte sind gegen die Justizreform“. Geschickt bedient sich die politische Mehrheit alter Vorurteile der polnischen Gesellschaft gegen Eliten und projiziert diese auf die Richterschaft. Die Kolleginnen und Kollegen werden für den neu entstandenen Berg von unerledigten Verfahren verantwortlich gemacht.

Eindringlich baten die polnischen Kollegen um unserer Solidarität und werteten unsere Veranstaltung als ein Zeichen eben solcher. Sie machten deutlich, sich angesichts des gemeinsamen europäischen Rechtsrahmens mit uns als europäische Richter zu fühlen.

### Europäische Zurückhaltung

Der Vorsitzende der Deutsch-Polnischen Richtervereinigung, der sächsische Kollege Thomas Guddat, berichtete nachfolgend über seine Wahrnehmung bei den Veränderungen in Polen und gab einen Einblick in die europäische Dimension des polnischen Strukturwandels. Er führte aus, dass gegen die Reformen in Polen zwar heftig protestiert werde, sich die polnische Regierungspartei PIS jedoch einer Diskussion verschließe. Eine Klärung durch das polnische Verfassungsgericht sei unwahrscheinlich, nachdem auch dieses politisch umgestaltet worden sei. Er deutete schließlich an, dass in Europa derzeit eher Zurückhaltung bei einer Kritik an der Justizreform zu verzeichnen sei.

Dr. Joanna Guttzeit, eine Berliner Kollegin mit deutsch-polnischem Examen, rundete die Berichte mit einem eigenen, sorgenvollen Statement ab und leistete zudem eine herausragende Dolmetscherarbeit.

Im Anschluss an die Vorträge entwickelte sich eine rege Diskussion mit den etwa 100 Zuhörern, während der die polnischen Gäste eine Vielzahl von Fragen beantworteten.

### Auch bei uns Einflussnahme möglich

Ich hätte eine solche Entwicklung im europäischen Nachbarland nicht für möglich gehalten. Und seien wir ehrlich – besonders unabhängig von politischen Einflüsse ist auch unser Justizsystem nicht. Man werfe nur einen Blick auf unseren Richterswahlausschluss, die Auswahl der Obergerichtspräsidenten oder die politischen Einflüsse bei der Stellenbesetzung der obersten Gerichte.

Wir vertrauen derzeit auf die Einhaltung demokratischer Regeln und die Achtung politischen Anstands. Aber stellen wir uns eine Veränderung der politischen Verhältnisse in Deutschland und einen Schwenk der medialen Meinung vor: In diesem Fall wäre vielleicht auch unsere Justizstruktur nicht gegen die Entmachtung der Justiz durch die Exekutive geschützt. Diese Erkenntnis des Abends war wirklich beklemmend.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

---

## „Juris – die Monatszeitschrift“

---

Mein Dienstherr legt mir in Gestalt von Frau L. (Name der Red. bekannt) einmal im Monat eine Publikation auf den Aktenbock, auf dem die Akten morgens liegen („Zutrag“) und im Laufe des Tages über meinen Schreibtisch („Arbeit“) auf den anderen Aktenbock („Abtrag“) wandern. Auf dem etwa

dreißeitigen Heft steht „juris“, wobei das „i“ aus drei Streifen besteht, sie sind schwarz, rot und gelb. Daneben steht bombastisch: „Die Monatszeitschrift“, und darunter wird auf das „Topthema“ und andere Top-Inhalte hingewiesen. Das Fachblatt kostet im Ernst 180 Euro im Jahr, aber aus

irgendeinem Grund kriegen es fast alle Richter und Staatsanwälte in meinem Umfeld ungefragt kostenlos, wie Supermarktwerbung im heimischen Briefkasten. Schlägt man das Heft auf, liest man die Namen eines „Expertengremiums“. Vermutlich entscheiden die Experten, welche Texte in der Publikation publiziert werden.

Unter der Überschrift „Einblicke in das Gerichtswesen Polens“ wurde jetzt der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts Polens interviewt. In dem einleitenden Text, der übrigens von einem Bundesrichter aus dem Expertengremium stammt, heißt es: „Wir sprachen mit ihm ... über die Rekrutierung der Richter“, und tatsächlich fragt der Experte den Präsidenten: „Wie rekrutieren Sie Ihre Richter?“ Als ich das las, dachte ich kurz: Ist das denn das richtige Wort, werden denn Richter *rekrutiert*? Wikipedia sagt, dass das Wort den Prozess bezeichnet, „militärische Einheiten auf die volle Anzahl aufzufüllen“. Dann las ich weiter. Der Interviewer fragt den Herrn Gerichtspräsidenten, seit wann es in Polen Verwaltungsgerichte gibt (seit 1922, aber mit Pausen), wie viele Klagen eingehen (fast 100.000 im Jahr) und ob sie sich auch mit Steuer- und Sozialrecht befassen (ja). Er fragt, ob es nicht stressig ist, als Gerichtspräsident auch noch Vorlesungen an der Uni zu halten (geht so) und ob sein Gericht weltoffen sei (und wie). Dann ist das Interview zu Ende.

Die Justiz und Polen, dachte ich mir, war da nicht etwas? Doch da war etwas. Die nationalkonserva-

tive Regierungspartei führt seit einiger Zeit eine Kampagne gegen die Justiz des Landes, die wir in einem Mitgliedsland der EU noch vor kurzem für unmöglich gehalten hätten. Das Verfassungsgericht wurde bereits mit Taschenspielertricks entmachtet, zurzeit ist der Oberste Gerichtshof dran. Ein weiterer Gesetzentwurf bereitet die Übernahme der Kontrolle auch der Instanzgerichte durch die Regierung vor. Was die Exekutive von der Dritten Gewalt hält, zeigte sich, als der Präsident einen Parteifreund begnadigte, das Urteil war da noch gar nicht gefällt. In der deutschen Presse wird davon gesprochen, die ‚Partei für Recht und Gerechtigkeit‘ demontiere die polnische Justiz, gar von Gleichschaltung ist die Rede.

Und „Die Monatszeitschrift“ führt ein Interview mit einem der höchsten Richter des Landes, in dem das alles nicht erwähnt wird. Mehr noch: Auch der einleitende Text enthält zur Autokratisierung unseres Nachbarlandes, zur Entmachtung der Justiz und zur wirklich bedrückenden Situation der polnischen Kolleginnen und Kollegen kein Wort. Das ganze Stück erinnert in seiner bestenfalls neutralen, aber teilweise anbiedernden Einfalt an den Erfolgsbericht eines LPG-Direktors im Landwirtschaftlichen Zentralblatt der DDR. Das Interview ist beschämend.

*RiKG Urban Sandherr*

---

## Justizthemen im Abgeordnetenhaus

---

Auch in den letzten Monaten hat der Abgeordnete Marcel Luthé (FDP) wieder eine Reihe Schriftlicher Anfragen mit Bezug zur Justiz bei dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin eingereicht.

Auf der Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/11780 hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mehrere Fragen Luthés zu „Nebentätigkeiten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten“ beantwortet. Bei allen Berliner Gerichten und Staatsanwaltschaften gibt es demnach Richter bzw. Staatsanwälte, die Nebentätigkeiten ausüben, bei einigen Gerichten und Behörden bis zu einem Drittel der Richter und Staatsanwälte. In der Mehrzahl der Fälle scheint es sich um Lehr-, Prüfungs- und Vortragstätigkeiten mit juristischem Bezug zu handeln. Aufgrund der mitgeteilten Zahlen hatte Luthé pauschal 100 zusätzliche Richter, 100 zusätzliche Staatsanwälte und 50 zusätzliche Amtsanwälte für Berlin gefordert und die Senatsverwaltung zu prüfen aufgefordert, ob durch die Nebentätigkeiten die richterli-

che bzw. staatsanwaltschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt werde. Welcher Zusammenhang zwischen Nebentätigkeiten und Stellenbedarf besteht, mag Luthés Geheimnis bleiben. Mit weiteren Schriftlichen Anfragen hatte Luthé übrigens Auskunft über Nebentätigkeiten im Justizvollzug (Drucksache 18/11781), bei der Polizei (Drucksache 18/11782) und bei den Senatsverwaltungen und Bezirken (Drucksache 18/11783) begehrt.

Die Anfrage auf der Drucksache 18/11923 zielt auf die „Leistungen der Ermittlungsrichter“ ab. Der Antwort der Senatsverwaltung lässt sich entnehmen, dass beim Kammergericht ein Ermittlungsrichter und beim Amtsgericht Tiergarten seit 2013 zwölf Vollzeit-Ermittlungsrichter tätig sind. Die durchschnittliche Anzahl der krankheitsbedingten Fehltage der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten betrug in den letzten Jahren zwischen vier und acht Tagen und liegt damit deutlich unter der durchschnittlichen Anzahl der krankheitsbedingten Fehltage in der Justiz oder bei der Polizei (dort gemäß Drucksache 18/10740: 36,3 bzw.

47,4 Tage). Aufschlussreich ist die Entwicklung der Anzahl der eingegangenen Anträge: Bei den Ermittlungsrichtern des Amtsgerichts ist die Anzahl mit rund 40.000 seit Jahren in etwa gleichgeblieben, wobei die Anzahl der Anträge auf Anordnung einer Durchsuchung deutlich zurückgegangen ist (2010: 8.514; 2016: 6.505), während die der Anträge auf Anordnung der Untersuchungshaft gestiegen ist (2010: 1.006; 2016: 1.491). Die Anzahl der Anträge auf Anordnung der Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100a StPO ist beim Amtsgericht 2012 sprunghaft – und dauerhaft – angestiegen (2010: 1.338; 2012: 2.247; 2016: 1.779). Aufgrund der ungenauen Fragestellung („Wie viele TKÜ-Maßnahmen ...“) hat sich die Senatsverwaltung offenbar nicht gehalten gesehen, über die Anträge auf Auskunftserteilung über Verkehrsdaten gemäß § 100g StPO Auskunft zu geben. Auch scheint der Abgeordnete Luthé kein Interesse an der Anzahl der Anträge auf Anordnung der Beschlagnahme von Beweismitteln und Führerscheinen oder der Anordnung von Blutentnahmen gehabt zu haben. In die Höhe geschossen ist die Anzahl der Anträge an den Ermittlungsrichter des Kammergerichts. Während es bis 2014 stets weniger als zehn Anträge waren, in einigen Jahren sogar gar keine Anträge, sind es 2015 vierzehn und 2016 sogar einundsechzig gewesen, über die durchweg antragsgemäß entschieden wurde. Hier drängt sich die bundesweit erheblich gestiegene Anzahl an Ermittlungsverfahren wegen islamistischen Terrorismus als Erklärung auf, die nur in begrenztem Umfang bei der Bundesanwaltschaft geführt, sondern von dort an die Generalstaatsanwaltschaften abgegeben wer-

den. Mangels Erfassung konnten dem Abgeordneten Luthé keine Angaben über die Anzahl der durch die Ermittlungsrichter des Amtsgerichts abgelehnten Anträge oder die genaue Bearbeitungszeit der Anträge gemacht werden.

Mit der Schriftlichen Anfrage auf der Drucksache 18/11909 hat sich der Abgeordnete Luthé nach der „Datensparsamkeit“ bei dem staatsanwaltschaftlichen Registraturprogramm „MESTA“ (= Mehrländer Staatsanwaltschafts-Automation) erkundigt. Derzeit sind in MESTA rund 4,4 Mio. Personen als Verfahrensbeteiligte im weitesten Sinn erfasst, insbesondere als Beschuldigte, Geschädigte, Anzeigende und Zeugen. Hinzu kommen gut 30.000 Rechtsanwälte und Sachverständige. Welche Daten erfasst sein können und aus welchem Grund sie wie lange gespeichert werden, ergibt sich aus der vierzehnteiligen Dateierrichtungsanordnung. Breiten Raum nehmen die Antworten der Senatsverwaltung auf die Fragen nach der Speicherung der Beschuldigtendaten gemäß §§ 483 ff. StPO nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Ähnliches gilt für die Speicherung der Daten nach gerichtlichen Freisprüchen, wovon der Abgeordnete Luthé selbst betroffen sein dürfte: Er war als früherer Gesellschafter der durch Straftaten in die Insolvenz getriebenen Easy ABI GmbH vor dem Landgericht Berlin angeklagt worden, wurde aber – im Gegensatz zu den drei Mitangeklagten – im Jahr 2014 rechtskräftig freigesprochen.

*Dr. Udo Weiß*

## Besoldung

### Besoldungsrechtsprechung

#### OVG legt Berliner Beamtenbesoldung vor

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit zwei Beschlüssen vom 11. Oktober 2017 – OVG 4 B 33.12 und OVG 4 B 34.12 – dem BVerfG das Berliner Besoldungsrecht der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 für die Jahre 2009 bis 2016 zur Prüfung vorgelegt.

Nach Auffassung des OVG sind die im Streitgegenständlichen Zeitraum geltenden gesetzlichen Regelungen über die Beamtenbesoldung im Land Berlin für die Besoldungsgruppen der Kläger verfassungswidrig, weil die Besoldung mit dem sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Prinzip der amtsangemessenen Alimentation nicht vereinbar ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG müsse sich die Beamtenbesoldung vom Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung jedenfalls um 15 % abheben. Diese Anforderung sei im Land Berlin in

der niedrigsten Besoldungsgruppe A 4 nicht eingehalten worden. Die Unangemessenheit der Höhe der A 4-Besoldung führe zwangsläufig auch zu einem Mangel bei den Streitgegenständlichen höheren A 7- bis A 9-Besoldungen. Da der Gesetzgeber keine bewusste Entscheidung zur Neustrukturierung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen getroffen habe, führe die erforderliche Anpassung bei der untersten Besoldungsgruppe notwendigerweise zu einer Verschiebung des Gesamtgefüges. Darüber hinaus erweise sich die Besoldung nach dem Berliner Besoldungsgesetz für 2016 deshalb als verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber die Höhe der von ihm festgelegten Besoldung nicht nachvollziehbar begründet habe. Er habe sich nicht mit der Frage befasst, ob sich die Beamtenbesoldung vom Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung jedenfalls um 15 % abhebe.

**Brandenburg behauptet Erledigung des Vorlageverfahrens**

Das Land Brandenburg hat sich gegenüber dem BVerfG auf das Nachzahlungsgesetz zur Brandenburger Besoldung berufen und ist der Ansicht, dass sich der Rechtsstreit dadurch erledigt habe. In der Sache hat Brandenburg versucht, durch die Besoldungsnachzahlungen einen der drei Parameter unter die vom BVerfG im Jahr 2015 gezogene 5 %-Grenze zu drücken. Ob das Land damit unter Beachtung der Rechtsansicht des BVerwG in den neuesten Entscheidungen zur Berliner Besoldung durchdringen kann, ist offen.

Das BVerfG hat jedoch das OVG Berlin-Brandenburg aufgefordert zu prüfen, ob dessen Vorlageentscheidung auch unter Berücksichtigung des Nachzahlungsgesetzes aufrecht erhalten bleibe. Eine solche Aufforderung darf nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht durch den Vorsitzenden allein beantwortet werden. Hierzu hat am 12. Oktober 2017 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Wir waren vor Ort.

Der Senat des OVG Berlin-Brandenburg hat Berechnungen angestellt und ist danach vorläufig der Auffassung, dass die Besoldung in einigen Jahren immer noch jedenfalls zwei Parameter „reißen“

werde. Der Senat hat die Verfahrensparteien gebeten, zu den Berechnungen Stellung zu nehmen. Im Termin sind Tabellen überreicht worden. Für die Entscheidung soll jedoch die Veröffentlichung der schriftlichen Gründe der Entscheidung des BVerwG zur Berliner Besoldung abgewartet werden, weil sich der Senat hierdurch weitere Hinweise darauf erhofft, unter welchen Voraussetzungen das Unterschreiten von lediglich zwei Parametern zur Verfassungswidrigkeit führt.

Der klagende Kollege aus Brandenburg bemängelte, dass ihm durch die einmalige Besoldungsnachzahlung erhebliche steuerliche Nachteile entstünden. Die Ausführungen des Senatsvorsitzenden zu diesem Gesichtspunkt waren für uns nicht nachvollziehbar. Er scheint der Meinung zu sein, dass die Nachteile durch die Steuerprogression für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nicht zu berücksichtigen seien. Richtiger Ort zur Lösung dieses Problems sei das Steuerrecht. Wenn das Steuerrecht keine Möglichkeit eröffne, die Besteuerung so zu gestalten, dass kein Nachteil entstehe, sei ggf. die Steuerfestsetzung (möglicherweise auch verfassungsrechtlich) anzugreifen. Letztlich wurde der Rechtsstreit vor dem OVG vertagt.

*Dr. Stefan Schifferdecker/Dr. Patrick Bömeke*

**Besoldungsinformationen aus Berlin**

**Berlin will Einstellungen im Landesdienst beschleunigen**

Der Berliner Senat will angesichts des wachsenden Personalbedarfs im Landesdienst die Verfahren zur Einstellung neuer Mitarbeiter deutlich beschleunigen. Nach Auffassung des Finanzsenators Kollatz-Ahnen liege in der Dauer der Einstellungsverfahren eines der Hauptprobleme bei der Personalgewinnung. Ziel sei es, die Verfahrensdauer von derzeit etwa sechs bis acht Monaten auf drei bis vier Monate zu halbieren. Elektronische Abläufe sollen das Verfahren beschleunigen.

Nach Berechnungen des Senats sind im öffentlichen Dienst des Landes jährlich 6.000 Neueinstellungen nötig, um ausscheidende Mitarbeiter zu

ersetzen sowie den Mehrbedarf an Personal, der mit der wachsenden Stadt zusammenhängt, zu befriedigen. Aufgrund der Altersstruktur ist die Fluktuation größer als normal. Gesucht werden nach Angaben der Morgenpost vor allem Bauexperten, Lehrer und Fachleute in sozialen Berufen.

Um den Bedarf zu decken, setzt das Land nicht nur auf externe Bewerber, sondern erhöht auch eigene Ausbildungskapazitäten. Kollatz-Ahnen betonte, dass das Land auch in Zukunft nicht in einen Bezahlwettbewerb mit der Privatwirtschaft eintreten könne. Dennoch seien Stellen im Landesdienst durchaus attraktiv.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

**Besoldungsinformationen aus Brandenburg**

**Besoldungsanpassung 2017/2018**

Mit dem „Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg“ vom 10. Juli 2017 (GVBl I Nr. 14 vom selben Tag) hat unser Nachbarland eine Erhöhung der Besoldung einschließ-

lich Familienzuschlägen und Zulagen ab dem 1. Januar 2017 um 2,45 % (abzüglich 0,20 % Zuführung in die Versorgungsrücklage) sowie ab dem 1. Januar 2018 um weitere 2,85 % beschlossen.

Ferner erhalten die Kolleginnen und Kollegen jeweils im November einen „Attraktivitätszuschlag“

von 800 Euro in 2017, 600 Euro in 2018, 400 Euro in 2019 und 200 Euro in 2020. Das Land Brandenburg hat zudem beschlossen, bei der Besoldungsanpassung 2017 und 2018 das Ergebnis des Abschlusses der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder zeit- und wirkungsgleich zu übernehmen und die Bezüge zusätzlich um 0,5 %-Punkte zu erhöhen.

### Nachzahlungsgesetz

Am 10. Juli 2017 hat der Landtag zudem ein Nachzahlungsgesetz beschlossen. Durch das Gesetz wird Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die in den Jahren 2004 bis 2015 wegen nicht amtsangemessener Besoldung Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben haben, eine Nachzahlung gewährt. Weitere Voraussetzungen sind, dass über den geltend gemachten

Anspruch noch nicht abschließend entschieden ist und dass der Anspruch in dem jeweiligen Haushaltsjahr (!) schriftlich geltend gemacht worden ist.

Nachzahlungen beschränken sich – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG – auf die für diese Jahre offenen rund 300 Widersprüche. Neben einer gesondert ausgewiesenen Nachzahlung für 2004 erhalten die Kolleginnen und Kollegen zwischen 0,46 % und 3,16 % ihrer in diesem Zeitraum gewährten monatlichen Grundgehälter und Amtszulagen, was sich bei einzelnen auf fünfstelligen Beträge summieren kann. Leider nutzt das Land Brandenburg das Nachzahlungsgesetz, um die Erledigung des Verfahrens vor dem BVerfG zu erreichen (dazu bereits oben).

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

► Ab Januar 2018 dürfen alle hessischen Landesbeschäftigten in Hessen kostenlos Bus und Bahn fahren. Davon profitieren neben den 90.000 Beamten des Landes rund 45.000 Tarifbeschäftigte und 10.000 Auszubildende. Nach einem Bericht der WELT gibt es auch in anderen Bundesländern Überlegungen, kostenlose Jobtickets für Staatsbedienstete einzuführen. Baden-Württemberg will den dort gewährten Zuschuss aufstocken.

► Der FOCUS hat unter Bezugnahme auf interne Dokumente des Bundesinnenministeriums berichtet, dass rund 400 Berliner Polizeibeamte aus Frustration über ihren Dienstag und die schlechte Bezahlung zu einer Bundesbehörde wechseln wollen. Berlins Polizeipräsident Klaus

Kandt habe dies jedoch strikt untersagt. Rund 100 Berliner Polizisten streben einen Wechsel zum Bundesamt für Verfassungsschutz an, das Fachleute sucht. Ein Hauptkommissar, der den Eignungstest beim Verfassungsschutz bestanden habe und dennoch auf Anordnung von Polizeipräsident Kandt nicht wechseln dürfe, ziehe jetzt vor Gericht, so der FOCUS. Rund 300 Berliner Polizisten möchten laut FOCUS zur Bundespolizei wechseln, die ebenfalls geeignete Beamte einstellen könnte. Die Berliner Verwaltung verlangt indes für jeden einzelnen Abgänger einen Ersatzbeamten. Dies ist nach Ansicht von Experten in der Praxis nicht möglich.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Bund Deutscher Sozialrichter in Berlin

Der Bund Deutscher Sozialrichter (BDS) ist der Dachverband der im Deutschen Richterbund organisierten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit. Er setzt sich für die Interessen der Sozialgerichtsbarkeit im Bund und in den Ländern ein. Der Vorstand des BDS und weitere Gäste besuchten am 22. September 2017 das Sozialgericht Berlin und interessierten sich für unsere Arbeit, unsere Ideen und Anregungen. Zugleich sollte für eine Zusammenarbeit geworben werden, denn bislang gibt es in Berlin und Brandenburg keine Fachvereinigung der Sozialrichter.

Mit großem Interesse erkundeten die Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern und allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit die vorbildliche IT-Ausstattung am Sozialgericht Ber-

lin. Aufgeteilt in zwei Gruppen informierten sich die Kollegen über die Funktionsweise der Scanstraßen, die Veränderung der Arbeitsabläufe, die Funktionalität des Geschäftsstellenprogramms und die ersten Erfahrungen mit der eAkte.

Gegen Mittag lud der BDS unter dem Motto „Handlungsbedarf im Sozial- und Sozialprozessrecht – BDS und SG Berlin im Gespräch“ zu einem Erfahrungsaustausch. Leider stieß die Einladung bei den Berliner Kolleginnen und Kollegen nur auf mäßiges Interesse. Rund 20 Berliner Richterinnen und Richter nutzten die Gelegenheit, mit den etwa 15 Gästen im großen Saal des Sozialgerichts zu diskutieren.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

---

## Vom Vorstand wahrgenommene Termine

---

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben bzw. zu welchen Themen der Landesverband Stellungnahmen abgegeben hat.

- |               |  |
|---------------|--|
| 13. Juli      | Sitzung des Gremiums zur Versorgungsrücklage           |
| 20. Juli      | Informationsveranstaltung der SenJustVA zu Abordnungen |
| 17. August    | Fachgespräch mit der Staatssekretärin für Justiz       |
| 25. August    | Fachgespräch mit Richtern aus Südkorea                 |
| 20. September | Sitzung des Landesvorstands                            |

- |               |  |
|---------------|--|
| 20. September | Veranstaltung „Wie geht es der polnischen Justiz?“ im Nordsternhaus    |
| 21. September | mündliche Verhandlung vor dem BVerwG                                   |
| 22. September | Empfang des Bundes Deutscher Sozialrichter im Sozialgericht Berlin     |
| 29. September | Vortrag zur Besoldung in der Justizakademie                            |
| 12. Oktober   | mündliche Verhandlung vor dem OVG Berlin-Brandenburg                   |
| 18. Oktober   | Sitzung des Landesvorstands  |
| 18. Oktober   | Veranstaltung „Polens Rechtsstaatlichkeit in Gefahr?“ im Kammergericht |

---

## Aus der Mitgliedschaft

---

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich

- Ri Patrick van Bakel
- Ri'inSG Jessica Chinnow
- Ri Antonio-Fernandes
- Ri Björn Jaffke
- RiSG Sebastian Kunz
- Ri'in Vanessa Scheutwinkel
- RiAG (wauRi) Christian Stroot
- StA'in Ramona Tolksdorf
- Ri'in Maria Vogt
- StA Philipp Zündorf

In den Ruhestand getreten ist unser Mitglied Ri'inAG Susanne Nothacker.

Wir bedauern den Tod unserer Mitglieder

- VRiKG i.R. Arnold Prietzel, verstorben am 13. Juli 2017 im Alter von 92 Jahren,
- VRiLG i.R. Klaus Koczy, verstorben im Alter von 82 Jahren
- RiKG Werner Siegmund, verstorben am 24. August 2017 im Alter von 86 Jahren.

---

## VOTUM per E-Mail statt per Post

---

Liebe Mitglieder,  
bereits vor einem Jahr hatten wir diejenigen Mitglieder, die das VOTUM derzeit per Post erhalten, darum gebeten, dem Landesverband ihre E-Mail-Anschriften mitzuteilen – sofern sie über solche verfügen –, damit sie das VOTUM künftig per E-Mail erhalten können. Diese Bitte möchten wir an dieser Stelle wiederholen.

Der Grund für unsere Bitte ist einfach: Jede Ausgabe des VOTUMs – und davon wollen wir jährlich vier herausbringen – schlägt mit mehreren 100 Euro für Druck und Postversand zu Buche. Hinzu kommt der Zeitaufwand für das Drucken, Adressieren, Frankieren und Eintüten. Wir meinen, Geld und Zeit können für die Belange der Mitglieder

besser eingesetzt werden. Die gedruckte Fassung und die elektronische Fassung des VOTUMs unterscheiden sich übrigens inhaltlich nicht.

Möchten Sie das VOTUM künftig (nur) per E-Mail erhalten, dann können uns Ihre E-Mail-Anschrift natürlich per E-Mail (info@drb-berlin.de) mitteilen, aber gerne auch per Post oder durch einen Telefonanruf bei unserer Geschäftsstelle (030/60 08 40 93).

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die gedruckte Fassung des VOTUMs „abzubestellen“, auch dies per Post oder durch einen Telefonanruf. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass sie das VOTUM dann nicht mehr lesen könnten. Denn alle Ausgaben des VOTUMs seit 2010 können rund um die Uhr im Internet auf der Seite des Landesverbands abgerufen werden – ohne dass eine E-Mail-Anschrift erforderlich ist.

## Veranstaltungen

### Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

6. November 2017

8. Januar 2018

5. März 2018

Der Stammtisch feiert in diesem Jahr sein zehnjähriges Jubiläum. Jedes Treffen war fröhlich, unterhaltsam und mit interessanten Gesprächen gefüllt. Es lohnt sich, einmal vorbeizukommen.

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz  
Ermanstraße 27, 12163 Berlin  
030/791 92 82  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

### Rückschau: Führung in der St. Marienkirche in Berlin-Mitte

Am 14. September 2017 fand für die Mitglieder des Richterbunds und Begleitung eine Führung mit dem Thema „Geschichte und Gegenwart der St. Marienkirche“ statt. Nach der Führung bestand die Möglichkeit zur Teilnahme an der „Orgelmusik zur Mittagszeit“, die zahlreich wahrgenommen wurde.

Wir hatten eine seit ihrer Kindheit mit der St. Marienkirche verbundene Führerin. Entsprechend engagiert und mit Herzblut erzählte sie die Geschichte der Kirche und zeigte uns die darin befindlichen Kunstwerke.

Die evangelische Marienkirche ist die älteste noch sakral genutzte städtische Pfarrkirche Berlins, ihre erste urkundliche Erwähnung datiert auf den 3. Januar 1292. Eines der bedeutendsten erhaltenen mittelalterlichen Kunstwerke in Berlin stellt das Totenfresko in der Turmhalle der Kirche dar.

Das 22,6 Meter lange und 2 Meter hohe Wandbild zeigt einen Reigen aus geistlichen und weltlichen Ständevertretern, die sich in einem Schreittanz mit jeweils einer Todesgestalt befinden. Der Totentanz wird auf das Pestjahr 1484 datiert. Der Hochaltar wurde um 1762 von Andreas Krüger im Stil des Barock geschaffen, das gotische Taufbecken ist ein Bronzeguss von 1437. Künstlerisch hervorragend ist die Alabasterkanzel, die 1702/1703 von Andreas Schlüter gefertigt wurde. Die im 18. Jahrhundert von Joachim Wagner, einem Schüler von Gottfried Silbermann, geschaffene Orgel überstand als „schönste Orgel“ die Zerstörungen des 2. Weltkriegs.

Alle Teilnehmer an der Führung waren beeindruckt und begeistert.

*Margit Böhrenz*

### Rückschau: Führung im Museum Barberini, Potsdam

Am 16. August 2017 fand für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung eine Führung durch die Ausstellung „Von Hopper bis Rothko“ statt. Für

die Führung meldeten sich über 30 Interessenten, so dass zwei Gruppen gebildet wurden.

Die amerikanische Kunst der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist in Europa bis heute wenig bekannt. Die Ausstellung im Museum Barberini präsentiert einen Querschnitt der amerikanischen Malerei anhand der zentralen Themen Landschaft, Porträt und Stadt ebenso wie die sich parallel entwickelnde abstrakte Malerei. Beide Führer zeigten und erklärten uns hierfür geeignete Bilder. Besonders beeindruckend waren die Bilder von Edward Hopper und Mark Rothko. Edward Hopper zeigt in seinem Bild „Sonntag“ einen verloren anmutenden Mann in einer ansonsten leeren

Straße. Mark Rothkos Bild „Ohne Titel“ zeigt lediglich zwei Farben Orange und Gelb und übt allein damit eine große Faszination aus. Beide Bilder sind nur Beispiele für die in der Ausstellung beeindruckend gezeigte amerikanische Malerei im 20. Jahrhundert.

Alle Teilnehmer fühlten sich nach den beiden getrennten Führungen in ihrer Kenntnis über die amerikanische Malerei gestärkt.

*Margit Böhrenz*

## Rezension

### Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen



Das in diesem Jahr in zweiter Auflage erschienene Buch besticht schon durch den in der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ ungewöhnlichen Kreis der Verfasser. Hier schreiben weder Rechtsanwälte noch lebensferne Rechtslehrer, sondern ein Richter am Oberlandesgericht, ein Richter am Bundesgerichtshof, ein Richter am Landgericht und ein Leitender Oberstaatsanwalt bei einer Generalstaatsanwaltschaft, die alle vier auch in der Lehre tätig sind. Was sie darüber hinaus eint – und dies dürfte den Erfolg des Werks begründen –, ist ihre frühere Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht. Schon der Kreis der Verfasser spricht also dafür, dass der erste Griff zu diesem Buch gehen muss, wenn sich Fragen zu einer Verfassungsbeschwerde in Strafsachen stellen.

In Teil 1 geht Jahn zunächst auf grundlegende Fragen ein, wie z.B. auf das Für und Wider der Übernahme eines Mandats durch einen Rechtsanwalt sowie auf den Verfahrensgang beim Bundesverfassungsgericht. Schon hier wird deutlich, dass das Buch sich zwar an Rechtsanwälte richtet und dementsprechend vorrangig auf deren Belange eingeht, aber auch für Richter und Staatsanwälte lesenswert ist. Dies nicht nur, um sich mit dem Befund zu beruhigen, dass die allermeisten Verfassungsbeschwerden ohnehin nicht zur Entscheidung angenommen werden, sondern um den Blick für die im Strafrecht immer wieder auftauchenden verfassungsrechtlichen Fragen zu schärfen und Fehlritte zu vermeiden.

Die 100 Seiten des Teils 2 widmet Jahn der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Wer dachte, sämtliche sich hierzu stellende Fragen schon für den Kleinen Schein im Öffentlichen Recht in- und auswendig gelernt zu haben, wird eines Besseren belehrt. Das Verfahrensrecht hat hier – vorsichtig ausgedrückt – eine sich vom Gesetzeswortlaut mitunter entfernende Fortentwicklung erfahren, die sich nur mit der hohen Anzahl von Verfassungsbeschwerden – im Jahr 2016 gut 1.300 gegen Gerichtsentscheidungen in Strafsachen – und dem Streben nach Bewältigung der damit verbundenen Belastung erklären lässt. Dem „einfachen“ Richter oder Staatsanwalt stellt das Verfahrensrecht eine solche Stellschraube im Dienstalltag kaum zur Verfügung. Im Anschluss daran folgt in Teil 3 eine anschauliche Darstellung, wie anhand des zuvor Erarbeiteten eine zumindest zulässige Verfassungsbeschwerde in Strafsachen geschrieben und erhoben wird. Das alles ist ausgesprochen flüssig geschrieben und selbst für einen diesem Rechtsgebiet nicht sonderlich zugeneigten Strafrechtler aufgrund der Fülle von Hintergrundwissen und verfassungsgerichtsalldäglicher Feinheiten geradezu fesselnd.

Auf den mehr als 130 Seiten in Teil 4 behandeln Krehl und Löffelmann die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde gegen Strafurteile. Dabei unterscheiden sie – wie es aus dem Revisionsrecht bekannt ist – zwischen der Verletzung formellen und materiellen Strafrechts und zeigen auf, wo Verletzungen spezifischen Verfassungsrechts in Betracht kommen, z.B. beim Recht auf ein faires Verfahren, beim rechtlichen Gehör und bei der Verständigung, aber auch bei der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder deren Anwendung durch die Strafgerichte. In Teil 4 wird auf die möglichen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren eingegangen, z.B. bei der Wohnungsdurchsuchung und der Telekommunikationsüberwachung, aber auch bei selteneren Maßnahmen. Diese

beiden Teile leben von ihrer Gliederung, da kaum je alle Verletzungen in Betracht kommen werden, sondern der Leser anhand des Inhaltsverzeichnisses (nur) zu den am nächsten Rügемöglichkeiten gelotst werden will.

In den kürzeren Teilen 6 bis 10 behandeln Krehl, Löffelmann und Güntge die Verfassungsbeschwerde gegen andere Grundrechtseingriffe als Strafurteile und Ermittlungsmaßnahmen. Hier geht es z.B. um die Rügемöglichkeiten von Anzeigenden nach einem erfolglosen Klageerzwingungsverfahren, von Zeugen, von Privat-, Neben- und Adhäsionsklägern sowie von Dritten, die Akteneinsicht begehren. Das Buch ist also nicht nur den als Strafverteidigern tätigen Rechtsanwälten eine Hilfe. Die von Krehl bzw. Güntge bearbeiteten Teile 10 und 11 behandeln schließlich die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug.

Ein rundum gelungenes Werk, das aufgrund seines Umfangs zwar nicht „zwischen durch“ am Stück gelesen werden kann, aber aufgrund seiner Gliederung ohne weiteres abschnittsweise zu lesen ist und selbstverständlich auch als Nachschlagewerk dienen kann. Strafrichter und Staatsanwälte finden mit diesem Buch eine kurzweilige und lebensnahe Darstellung der für ihre Tätigkeit maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

*Dr. Udo Weiß*

**Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, von Matthias Jahn, Christoph Krehl, Markus Löffelmann und Georg-Friedrich Güntge Verlag C.F. Müller, 2. Aufl. 2017, C.F. Müller, 530 Seiten, kartoniert, 69,99 Euro, ISBN: 978-3-8114-3975-7.**